

Programmdokument gemäß Punkt 1.3. der Richtlinien „Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU – Haftungsübernahmen“ vom 4. Jänner 2011

Double Equity

1. Ziele des Programms

Kleine und mittlere Unternehmen finden vielfach schwerer Zugang zu Risikokapital als Großunternehmen. Wesentliche Ursachen für diese Marktlücke sind Informationsasymmetrien, überdurchschnittliche Transaktionskosten und mangelnde Erfahrung privater Investoren bei derartigen Beteiligungsfinanzierungen. Besonders ausgeprägt ist diese Marktlücke bei neugegründeten und jungen Unternehmen, die noch keinen track record vorweisen können.

Mit diesem Programm soll durch eine Verdopplung von privaten Risikokapitalfinanzierungen ein Anreiz für die verstärkte Eigenkapitalfinanzierung von jungen Unternehmen geschaffen werden. Damit soll die Finanzierungsstruktur dieser Unternehmen für die Finanzierung von Innovations- und Wachstumsprojekten verbessert werden. Es soll damit zur Erhöhung der Nachhaltigkeit (im Sinne eines verbesserten Wachstumspotenzials und höherer Erfolgsquoten) von Unternehmensgründungen und –übernahmen beigetragen werden und somit eine Steigerung der Dynamik und Wettbewerbsstärke des Wirtschaftsstandortes Österreich erreicht werden.

2. Angabe der EU-rechtlichen Grundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl L 379/5

3. Laufzeit des Programms

Ansuchen im Rahmen des gegenständlichen Programms können vom 1.1.2011 bis 31.12.2011 bei der aws gestellt werden.

4. Förderungsnehmer

- Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der jeweils aktuellen Bestimmungen des EU-Wettbewerbsrechts, die vor längstens fünf Jahren gegründet oder übernommen wurden („junge Unternehmen“). Als Übernahme gilt ein Wechsel von mehr als der Hälfte des Gesellschaftskapitals.
- Die Förderung ist an keine Rechtsform gebunden (Einzelunternehmen, Kapital- und Personengesellschaften)
- Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.
- Das Unternehmen muss über einen Sitz in Österreich verfügen.

5. Details zu den förderbaren Projekten sowie zu den förderbaren Kosten

Gefördert werden Innovations- und Wachstumsprojekte junger Unternehmen, die über verdopplungsfähiges Eigenkapital verfügen. Verdopplungsfähiges Eigenkapital erfüllt folgende Bedingungen:

- Die Beteiligung erfolgt in Form zusätzlicher Barmittel, die vor nicht mehr als zwei Jahren in das Unternehmen eingebracht wurden
- Sofern die Beteiligung nicht direkt am Gesellschaftskapital erfolgt (sondern z.B. in Form von Stillen Einlagen oder partiarischen Darlehen), gilt:
 - die Beteiligungsmittel werden dem Unternehmen auf eine Dauer von zumindest zehn Jahren zur Verfügung gestellt,
 - die Verzinsung dieser Beteiligungsmittel ist ausschließlich gewinnabhängig
 - im Insolvenzfall sind die Beteiligungsmittel nachrangig
- Nach Einbringung des Eigenkapitals gewährte Bankkredite und Leasingfinanzierungen verringern die Bemessungsgrundlage (da die Verdopplung bereits durch den Markt erfolgte).

5.1. Förderbare Kosten

- Materielle und immaterielle (wie Technologietransfer, Produktdesign und Marketing) Investitionen
- Betriebsmittel

5.2. Nicht förderbare Projekte/Kosten

- Projekte, mit denen vor Einreichung des Förderungsantrages begonnen wurde
- Projekte, die keine plausible Erfolgchance haben und/oder eine nachhaltige positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen
- Projekte, die bereits im Rahmen der Eigenkapitalgarantien gefördert wurden.
- Kosten, die aus Kleinrechnungen unter EUR 100 (netto) resultieren

6. Details zu Förderungsart und -höhe

a) Haftungsübernahmen

Die Förderung erfolgt durch Übernahme einer max. 80%igen Bürgschaft für Kredite bis zur Höhe des verdopplungsfähigen Eigenkapitals (max. EUR 2,5 Mio). Die Kreditlaufzeit beträgt im Regelfall bis zu zehn Jahren (max. 20 Jahre).

Für den verbürgten Kredit sind grundsätzlich keine weiteren Sicherheiten zu bestellen, jedoch übernehmen die wesentlichen Eigentümer des Unternehmens eine persönliche Haftung für den aushaftenden Kreditbetrag, wenn einer der folgenden Tatbestände eintritt:

- Das als Basis für Double Equity dienende Eigenkapital wird während der Kreditlaufzeit durch ausserplanmäßige Entnahmen (das sind Vermögenstransfers aller Art an Gesellschafter, die nicht in den der aws vorgelegten Planungen enthalten sind) reduziert.
- Die Mehrheit der Geschäftsanteile wird während der Kreditlaufzeit veräußert oder abgetreten und der aushaftende Kredit im Rahmen von Double Equity wird nicht entweder zur Gänze rückgeführt oder bankmässig voll besichert. Dies gilt auch für rechtliche Konstruktionen, aus denen sich - analog zu einer Abtretung der Mehrheit der Geschäftsanteile - eine wesentliche Änderung der Beherrschungsverhältnisse ergibt.

Bei Kombination mit anderen Haftungsinstrumenten kann der Anteil der aws an gesamten Finanzierungsrisiko des Unternehmens 50% grundsätzlich nicht überschreiten (Ausnahme: technologieorientierte Unternehmen, hier kann der aws-Risikoanteil bis zu 75% betragen). In jedem Fall ist ein angemessener Risikoanteil der wesentlichen Eigentümer des Unternehmens erforderlich. Zur Erreichung eines ausgewogenen Risikoverhältnisses können auch Anpassungen der Haftungsquote vorgenommen werden (Obergrenze ist jedenfalls 80 %).

b) Zinssatzobergrenze

Durch die Inanspruchnahme der Förderung werden die Zinssätze für finanzierende Institute begrenzt. Die Zinssatzobergrenze berechnet sich basierend auf dem 3-Monats EURIBOR.

Der Berechnungsmodus für den Verfahrenszinssatz des Bundes wird gesondert veröffentlicht und ist sowohl auf der Homepage des BMWFJ als auch der aws einzusehen.

c) Entgelte

Das fixe Bürgschaftsentgelt beträgt zumindest 1,0%p.a. und maximal 5%p.a. (risikoabhängig in Anwendung des aws-Ratingsystems).

Zusätzlich wird in jedem Fall ein erfolgsabhängiges Bürgschaftsentgelt verrechnet, und zwar als Prozentsatz des jeweils aushaftenden garantierten Kreditbetrages, soweit dieser Entgeltbetrag im Jahresgewinn gedeckt ist. Die Höhe dieses zusätzlichen erfolgsabhängigen Entgelts bewegt sich zwischen 1 und 5%p.a.

Die Festlegung der Entgelthöhe erfolgt unter Anwendung des aws-Ratingsystems.

Es wird ein Bearbeitungsentgelt von 0,5% vom Kreditbetrag verrechnet.

7. Einreichung des Förderungsansuchens

Die Einreichung des Ansuchens muss vor Durchführungsbeginn des Projektes mit Hilfe eines von der aws aufgelegten Formulars im Wege des finanzierenden Institutes

bei der aws erfolgen. Sollte das gleiche Projekt auch bei einer anderen Förderungsstelle (z.B. Förderungsstelle eines Bundeslandes) eingereicht werden, kann das Eingangsdatum bei der anderen Förderungsstelle anerkannt werden, sofern es eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung zwischen der aws und der Förderungsstelle gibt. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ist auch eine elektronische Einreichung möglich.

8. Festlegung der Projektlaufzeit

Projekte müssen innerhalb von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderanbotes) abgeschlossen werden.

9. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsansuchens ist vom Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

10. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Die Evaluierung des gegenständlichen Programmes ist im Zusammenhang mit und im Rahmen des aws-Evaluierungsplanes (siehe eigene Festlegungen) vorzunehmen.

Folgende Indikatoren sind zum Monitoring und zur Evaluierung des gegenständlichen Programmes heranzuziehen:

10.1. Indikatoren zur Leistungssteuerung (=Output-Indikatoren)

Anzahl der geförderten KMU	Anzahl der geförderten Projekte	Anzahl der Förderungsanträge	Finanzierungsvolumen in EUR	verbürgtes Obligo in EUR	AP geschaffen		AP gesichert	
					M	W	M	W

Die gegenständlichen Hauptindikatoren sind wie folgt zu detaillieren:

- nach Wirtschaftssektoren (ÖNACE-3-Steller)
- nach Bundesländern (bzw. detaillierte Regionalcodes)
- nach Neugründungen und Übernahmen
- nach Unternehmensgrößen (EPU, Kleinstunternehmen, Kleine Unternehmen, Mittlere Unternehmen)
- nach Projektgröße
- nach Kostenkategorien
- nach EU-rechtlichen Grundlagen

10.2. Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome/Impact-Indikatoren)

Im Sinne einer Ausrichtung an der Förderungszielsetzung (verbesserter Zugang junger Unternehmen zu Risikokapital für Innovations- und Wachstumsprojekte) sollen folgende Indikatoren zur (externen) Evaluierung der Förderungswirkung herangezogen werden:

- Eigenkapitalquote (sowohl projekt- als auch unternehmensbezogen)
- Wachstumsquoten einer geförderten Gründung/Übernahme
 - gemessen am Beschäftigungseffekt
 - gemessen an der Umsatzentwicklung
- Rentabilität einer geförderten Gründung/Übernahme (CF und Jahresergebnis im Verhältnis zum Umsatz)
- Verhältnis der Projektgröße zur Finanzierungskraft (=Gesamtfinanzierung)
- Innovationsgrad eines geförderten KMU
 - gemessen am Umsatzanteil der Produkte/Dienstleistungen die jünger als 3 Jahre sind
 - gemessen an der Innovatoreneigenschaft nach CIS
 - gemessen am Personalaufwand pro Beschäftigten
 - gemessen an den Innovationskosten und F&E-Kosten im Verhältnis zum Umsatz
 - Verhältnis von AFA zu Anlagevermögen
- Unterstützungseffekt der Förderung auf betrieblicher Ebene (Befragung)
- Folgeinvestitionen (gefördert/ungefördert)
- Erfolgsquoten (=Überlebensquoten) der geförderten Unternehmen

Gemessen an einer Kontrollgruppe (typische Unternehmensgründungen) sollen die durch das gegenständliche Programm geförderten Gründungen/Übernahmen überdurchschnittliche Entwicklungsverläufe erzielen.

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Förderungszusagen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich der Förderungsempfänger zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

11. Monitoring und Evaluierung

Unter Punkt 10. sind Indikatoren für allfällige interne und externe Evaluierungen festgelegt.

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise